Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 23.09.2003 im Verwaltungsgebäude Baesweiler.

Beginn der Besichtigung der Burg Baesweiler: 17.30 Uhr

Beginn der Sitzung: 18.15 Uhr

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

Anwesend waren:

a) <u>stimmberechtigt:</u>

Burghardt, Jürgen (bis TOP 14.1)

Creuels, Peter

für Pohlen, Peter

Esser, Gerd

Fritsch, Dieter

für Burgstaller, Michael

Kindler, Hans

Koch, Franz

Kohlhaas, Margarete

Lindlau, Detlef

Nohr, Jens

Nüsser, Hans

Plum, Herbert

für Koch, Franz-Josef

Prepols, Peter

Reinartz, Ferdinand

Schaffrath, Siegfried

Thoenissen, Heinz-Josef

b) <u>von der Verwaltung:</u>

I. und Techn. Beigeordneter Strauch

Dipl.-Ing. Meyer

Ang. Götting

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren durch Einladung vom 08.09.2003 auf Dienstag, den 23.09.2003, 17.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden.

Ort und Zeit der Sitzung waren öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

A) <u>Öffentliche Sitzung:</u>

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 03.06.2003
- 2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, für den Innenbereich Bongardstraße/Goethestraße, Stadtteil Beggendorf.
 - 1. Vorstellung der Planung
 - 2. Beschluss zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
- 3. Bebauungsplan Nr. 59 Innenbereich Bongardstraße -, Stadtteil Beggendorf
 - 1. Vorstellung der Planung
 - 2. Beschluss zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
- 4. Bebauungsplan Nr. 6 Mariastraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 - Vorschlag zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6 -Mariastraße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB
 - 2. Vorstellung der Planung
 - 3. Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist gemäß § 13 BauGB

- 5. Bebauungsplan Nr. 16 Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich
 - 1. Vorschlag zum Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
 - 2. Vorstellung der Planung
 - 3. Beschluss über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung
- 6. Bebauungsplan Nr. 24 Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler;
 - <u>hier:</u> Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung mit Gebietsabgrenzung
- 7. Bebauungsplan Nr. 25 I Carl-Alexander-Straße, Stadtteil Beggendorf
 - Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 8. Bebauungsplan Nr. 25 Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Beggendorf
 - Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25

 Carl-Alexander-Straße mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 - 2. Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist nach § 13 BauGB

- 9. Bebauungsplan Nr. 36 Am Muldenpfad, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich
 - Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36
 Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 - 2. Vorstellung der Planung
 - 3. Sachstandsbericht über die Einwendungsfrist und Vorschlag zum Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
- 10. Bebauungsplan Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 - Auswertung der im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 11. Bebauungsplan Nr. 55 Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler;
 - <u>hier:</u> Vorschlag für die Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße
- 12. Bebauungsplan Nr. 76 Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich
 - 1. Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 2. Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 76 Willibrordstraße II als Satzung gem. § 10 BauGB

13. Landschaftsplan II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein"/1. Änderung bzw. Neuaufstellung - Entwurf;

<u>hier:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a in Verbindung mit § 27 c LG NRW

- 14. Anregungen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung
 - 14.1 Bebauungsplan Nr. 39 A Auf der Mooth -, Stadtteil Oidtweiler;
 - <u>hier:</u> Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer Hecke zur Aufstellung einer Müllbox
 - 14.2 Antrag eines Anwohners auf Fällung der Lindenbäume in der Hügelstraße
- 15. Entwicklung des Bereiches der ehemaligen Zeche Carl-Alexander;

<u>hier:</u> Vorstellung des Masterplanes

- 16. Anbau einer Fahrzeughalle an das Feuerwehrhaus Oidtweiler
- 17. Widmung der Werner- Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf
- 18. Widmung der Simon-Ohler-Straße, Stadtteil Setterich
- 19. Widmung der Straße "Am Bildchen", Stadtteil Beggendorf
- 20. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden

- 21. Mitteilungen der Verwaltung
- 22. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) <u>Nichtöffentliche Sitzung</u>

- 23. Mitteilungen der Verwaltung
- 24. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung:

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 03.06.2003

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Niederschrift vom 03.06.2003 einstimmig zur Kenntnis.

- 2. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 20, für den Innenbereich Bongardstraße/Goethestraße, Stadtteil Beggendorf.
 - 2.1 Vorstellung der Planung
 - 2.2 Beschluss zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
 - 2.1 Vorstellung der Planung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.05.2003 die Aufstellung der Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche des Innenbereiches zwischen Bongardstraße und Goethestraße beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung von "Flächen für die Landwirtschaft" in Flächen für "allgemeines Wohngebiet" (WA).

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt.

Ausschussmitglied Esser hielt die Unterschutzstellung der einzelnen Gehölze für nicht ausreichend und lehnte die Planung im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit des Gebietes ab.

2.2 <u>Beschluss zu Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB:</u>

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Bürgerbeteiligung zur Änderung Nr. 20 des Flächennutzungsplanes in einer vierwöchigen Auslegung durchzuführen.

3. Bebauungsplan Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße -, Stadtteil Beggendorf

3.1 Vorstellung der Planung

3.2 Beschluss zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

3.1 Vorstellung der Planung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 20.05.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für "allgemeines Wohngebiet" (WA) mit zugehörigen Erschließungsanlagen und Flächen für den ökologischen Ausgleich. Geplant ist eine Einzelhausbebauung mit einer Grundflächenzahl von 0.3.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellt.

Ausschussmitglied Esser hielt eine Unterschutzstellung der einzelnen Gehölze für nicht ausreichend und lehnte die Planung im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit des Gebiets ab.

3.2 <u>Beschluss zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB:</u>

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 - Innenbereich Bongardstraße - in einer vierwöchigen Auslegung durchzuführen.

- 4. Bebauungsplan Nr. 6 Mariastraße -, Änderung Nr. 7, Stadtteil Baesweiler
 - 4.1 Vorschlag zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6 Mariastraße mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB
 - 4.2 Vorstellung der Planung
 - 4.3 Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist gemäß § 13 BauGB
 - 4.1 <u>Vorschlag zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 6 Mariastraße mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB:</u>

Die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Baesweiler, Flur 12, Nr. 897 und 899, gelegen an der Einmündung der Straße "Paulskamp" in die Kapellenstraße, haben beantragt, die gemäß Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - auf den Grundstücken festgesetzten überbaubaren Flächen zu erweitern.

Stellungnahme:

Die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken Flur 12, Nr. 897 und 899 wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Mariastraße - restriktiv festgesetzt.

Dies erfolgte, um den damals auf dem Grundstück Nr. 897 bestehenden Putzer- und Stukkateurbetrieb nicht einzuschränken.

Der Betrieb ist zwischenzeitlich aufgegeben worden. Daher könnten nunmehr die überbaubaren Flächen so erweitert werden, dass eine Neubebauung an der Straße "Paulskamp" entstehen kann und das Straßenbild der Straße "Paulskamp" durch Bildung einer Raumkante positiv beeinflusst wird.

Im Restbereich des Bebauungsplanes 6 - Mariastraße - sind alle Baufelder entsprechend festgesetzt. Somit wird bei einer Änderung der überbaubaren Flächen das Planungsprinzip des Bebauungsplanes weitergeführt.

Die Grundstückswerte (GRZ und GFZ) können auf den Altparzellen ebenso wie im Bereich der erweiterten Bauflächen eingehalten werden.

Das Straßenbild der Straße "Paulskamp" wird durch den Lückenschluss positiv beeinflusst.

Da durch die Änderungsplanung die Grundzüge der Planung nicht geändert werden und aufgrund der geringfügigen Erweiterung der überbaubaren Flächen, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) durchgeführt werden.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 6 - Mariastraße - wird im Bereich der Flurstücke Nr. 897 und 899 durch Erweiterung der überbaubaren Flächen geändert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Verfahren gem. § 13 BauGB.

4.2 <u>Vorstellung der Planung:</u>

Die Verwaltung stellte die Änderungsplanung in der Sitzung vor.

4.3 <u>Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist gem. § 13</u> <u>BauGB:</u>

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, die Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 7, in Form einer vierwöchigen Auslegung der Entwurfsplanung durchzuführen.

5. Bebauungsplan Nr. 16 - Honterusstraße -, Änderung Nr. 8, Stadtteil Setterich

- 5.1 Vorschlag zum Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung
- 5.2 Vorstellung der Planung
- 5.3 Beschluss über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung

5.1 Vorschlag zum Änderungsbeschluss mit Gebietsabgrenzung:

Die Eigentümer des Grundstückes Honterusstraße 8 haben beantragt, ihr Wohnhaus erdgeschossig auf das Gesamtmaß von 15,37 m zu erweitern.

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller - sieht nur eine Bebauungstiefe von 14,00 m vor, allerdings ist das Nachbargebäude (Doppelhaushälfte) erdgeschossig bis auf eine Tiefe von 15,37 m bebaut.

Die Grundstücke in der Honterusstraße gehen bis zur "Neuen Heimat" durch und sind mit ca. 600 qm relativ groß.

In dem Bereich Honterusstraße 18 bis 28 wurde der Bebauungsplan Nr. 16 im Rahmen der Änderung Nr. 7 so geändert, dass eine Bautiefe von 16,00 m festgesetzt wurde.

Aufgrund der Grundstücksgröße und Tiefe ist die Verwaltung der Auffassung, dass im Bereich Honterusstraße 2 bis Honterusstraße 16 für das Erdgeschoss eine Bautiefe von 15,50 m festgesetzt werden sollte.

Da von dieser geringfügigen Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Der ökologische Ausgleich kann im Plangebiet durch die Herstellung einer zweizeiligen Hecke (3,00 m breit) entlang der Straße "Neue Heimat" erfolgen. Dies ist auch im Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 als ökologischer Ausgleich festgesetzt.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller -, wird im Bereich der Hausgrundstücke Honterusstraße 2 - 16 geändert mit dem Ziel der Neufestsetzung der erdgeschossigen überbaubaren Flächen auf eine Tiefe von 15,50 m.

Da die Grundzüge der Planung von der Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

5.2 Vorstellung der Planung:

Die Verwaltung stellte die Entwurfsplanung in der Sitzung vor.

5.3 <u>Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist gem. § 13</u> <u>BauGB:</u>

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss einstimmig, die Einwendungsfrist zum Bebauungsplan Nr. 16 - Im Weinkeller -, Änderung Nr. 8, im Verfahren nach § 13 im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung durchzuführen.

6. Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Baesweiler:

<u>hier:</u> Vorschlag zum Aufstellungsbeschluss der Änderung mit Gebietsabgrenzung

Die Stadt Baesweiler ist Eigentümerin der Wegefläche Gemarkung Baesweiler, Flur 7, Flurstück 724.

Da der Anschein entstanden war, dass die mit Ligusterhecken eingefasste fußläufige Verbindung zwischen der Feld- und Knappenstraße nicht mehr genutzt wird, ist die Familie Deserno, Feldstraße 22, mit einer Kaufabsicht für die 86 qm Parzelle an die Stadt herangetreten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der fußläufigen Verbindung zwischen Feld- und Knappenstraße um einen öffentlichen Weg handelt, kann eine Veräußerung nur vorgenommen werden, wenn der Weg vorher im Rahmen einer Bebauungsplanänderung (Bebauungsplan Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße -) und einer anschließenden Entwidmung aus der öffentlichen Nutzung genommen wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 01.07.2003 dem Verkauf der Wegfläche an Herrn Deserno zu den vorstehenden Konditionen zugestimmt.

Nach dem Bekanntwerden der Verkaufsabsicht der Stadt, haben sich zahlreiche Anlieger aus dem Bereich Knappenstraße und Feldstraße gegen den Verkauf und die Aufhebung des Weges ausgesprochen, da der Weg als rückwärtiger Zugang zu den Hausgrundstücken und als fußläufige Verbindung unbedingt benötigt wird.

Es ist daher davon auszugehen, dass in den Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes und zur Entwidmung des Weges zahlreiche Bedenken vorgetragen werden, denen planungsrechtlich im Rahmen der Abwägung nicht rechtssicher abgeholfen werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes <u>nicht</u> einzuleiten und den Weg nach Herstellung der Verkehrssicherheit als öffentliche Verkehrsfläche (Fußweg) zu nutzen.

Gemäß vorstehender Begründung beschloss der Bau- und Planungsausschuss mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung keine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 - Drosselstraße/Feldstraße - durchzuführen und die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche bestehen zu lassen.

7. Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße, Stadtteil Beggendorf

- 7.1 Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken
- 7.2 Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 7.1 <u>Auswertung der im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:</u>

Zu dem o. a. Bebauungsplan (Entwurf) wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Festsetzung von "Wiesenflächen" in die Festsetzung von "öffentlichen Verkehrsflächen" auf dem Flurstück Flur 26, Nr. 226.

Anregungen oder Bedenken wurden gegen die Planung nicht vorgetragen.

Somit kann die Erstellung des Rechtsplanes beschlossen werden und als nächster Verfahrensschritt die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgen.

7.2 <u>Vorschlag zur Erstellung des Rechtsplanes und zur öffentlichen</u> Auslegung gem. § 3 (2) BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Rechtsplan zum Bebauungsplan Nr. 25 I - Carl-Alexander-Straße - ist zu erstellen und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

- 8. Bebauungsplan Nr. 25 Carl-Alexander-Straße -, Änderung Nr. 2, Stadtteil Beggendorf
 - 8.1 Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 - 8.2 Beschluss über die Durchführung der Einwendungsfrist nach § 13 BauGB
 - 8.1 Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 25 Carl-Alexander-Straße - mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung):

Der Eigentümer des im Anlageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Grundstückes beantragt die Reduzierung der Abstandsfläche zur östlichen Grenze von 9 m auf 3 m.

Die Einplanung von einem Grenzabstand von 9 m erfolgte im Aufstellungsverfahren zum BP 25 - Carl-Alexander-Straße - zur Sicherung einer ca. 6 m breiten Zufahrt zum südlichen Teil des Flurstückes Nr. 1085.

Bei den Erörterungen zur Bebaubarkeit des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 hat sowohl die untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen als auch die Bezirksplanungsstelle bei der Bezirksregierung Köln eine Bebauung strikt abgelehnt.

Die betroffene Fläche ist im Landschaftsplan II Baesweiler-Alsdorf-Merkstein als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-10 ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in dem Bereich jegliche negativen Veränderungen des Landschafts- und Naturhaushaltes verboten sind.

Es besteht somit keine Möglichkeit, diese Fläche zu verplanen und zu bebauen. Somit ergibt sich auch keine Notwendigkeit zur Sicherung einer Zufahrt zur Carl-Alexander-Straße.

Die 6 m breite Fläche kann im Rahmen einer vereinfachten Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB durch Erweiterung der überbaubaren Flächen um 6 m dem Bauland zugeführt werden.

Seitens der CDU-Fraktion vertrat Ausschussmitglied Reinartz die Meinung, dass eine Erschließung des südlichen Teilbereiches des Flurstückes Nr. 1085 von der Carl-Alexander-Straße aus auch weiterhin möglich bleiben sollte und nicht durch die Bebauung des betreffenden Bereiches auf Dauer verhindert wird und beantragte, den Antrag abzulehnen.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat mit 11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung vor, zu beschließen:

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße - wird abgelehnt.

- 9. Bebauungsplan Nr. 36 Am Muldenpfad, Änderung Nr. 2, Stadtteil Setterich
 - 9.1 Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung)
 - 9.2 Vorstellung der Planung

9.3 Sachstandsbericht über die Einwendungsfrist und Vorschlag zum Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

9.1 <u>Vorschlag zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad mit Gebietsabgrenzung im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung):</u>

Eigentümer aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 36 - Am Muldenpfad - haben eine Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel einer seitlichen Vergrößerung ihrer Wohnhäuser beantragt.

In der Sitzung am 03.06.2003 hat der Bau- und Planungsausschuss die Verwaltung beauftragt, das Plangebiet des Bebauungsplanes 36 auf derartige Möglichkeiten zu untersuchen.

Hierbei wurde festgestellt, dass eine derartige Erweiterung nur für die Wohnhäuser Am Muldenpfad 16 und 18 besteht, da diese an relativ breite Verkehrsflächen (Straße und Parkplätze) angrenzen.

Der ökologische Ausgleich für die Erweiterung der überbaubaren Flächen kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Aachen durch die Neuanpflanzung eines Baumes erfolgen.

Weitere Eigentümer oder Träger öffentlicher Belange werden durch die Änderung nicht berührt. Auch die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, insoweit kann die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 im Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachte Änderung) erfolgen.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 36 - Am Muldenpfad - wird im Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke "Am Muldenpfad 16 und 18" geändert, mit dem Ziel der Ermöglichung einer seitlichen Erweiterung der bestehenden Wohnhäuser.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel "Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 36 - Am Muldenpfad -".

9.2 **Vorstellung der Planung:**

Die Verwaltung stellte den Entwurf in der Sitzung vor.

9.3 Sachstandsbericht über die Einwendungsfrist und Vorschlag zum Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB:

Gemäß § 13 BauGB ist den von einer vereinfachten Änderung betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Im vorliegenden Fall haben die beiden betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde als betroffener Träger öffentlicher Belange der Änderung zugestimmt. Andere Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.

Insoweit kann auf die Durchführung einer Einwendungsfrist verzichtet werden und die Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat stellt fest, dass die betroffenen Eigentümer und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen (als einziger betroffener Träger öffentlicher Belange) der Änderung zugestimmt haben.

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

- 10. Bebauungsplan Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 - 10.1 Auswertung der im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anrequngen und Bedenken
 - 10.2 Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gemäß § 10 BauGB
 - 10.1 <u>Auswertung der im Rahmen der Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB</u> und der von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel - wurde in der Zeit vom 21.07.2003 bis 21.08.2003 einschließlich die Einwendungsfrist gem. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Anregungen oder Bedenken wurden nicht vorgebracht. Somit kann der Bebauungsplan Nr. 48, Änderung Nr. 4 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche von 11×16 m auf dem Grundstück "Am Stiefel 1". Hierdurch werden die überbaubaren Flächen an die Umgebungsbebauung angepasst.

10.2 Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Bebauungsplan Nr. 48 - Aachener Straße/Jülicher Straße/Am Stiefel wird als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

11. Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel -, Stadtteil Baesweiler;

<u>hier:</u> Vorschlag für die Zuordnung von Flächen für den ökologischen Ausgleich im Bereich Urweg/Wilhelm-Busch-Straße

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Kindler für befangen, begab sich in den Zuschauerraum und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Der Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel wurde in den Jahren 1995 und 1996 erarbeitet und am 08.11.1996 rechtskräftig.

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurde ermittelt, dass eine Vollkompensation des ökologischen Eingriffes im Plangebiet nicht geleistet werden kann.

Eine Ersatzflächenberechnung ergab seinerzeit, dass eine Ackerfläche von 2.208 qm Größe in flächenhaft gemischte Baum- und Strauchbestände mit Krautsaum umzuwandeln ist.

Zurzeit bereitet die Verwaltung die Ausschreibung der ökologischen Ersatzmaßnahmen bzw. die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 - Urweg nördlich - vor. Hierbei hat sich ein Flächenüberhang von ca. 2.357 qm ergeben. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, die Ersatzpflanzung für den Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - auf dieser Reservefläche durchzuführen.

Hierzu wird es erforderlich, 2.208 qm von dieser Reservefläche durch Ratsbeschluss dem Bebauungsplangebiet Nr. 55 - Im Kirchwinkel zuzuordnen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Kreis Aachen, ULB, abgestimmt.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, eine Teilfläche von 2.208 qm aus den Flurstücken Gemarkung Baesweiler, Flur 1, Nr. 1034 und 1047, dem Bebauungsplan Nr. 55 - Im Kirchwinkel - als ökologische Ersatzfläche zuzuordnen.

- 12. Bebauungsplan Nr. 76 Willibrordstraße II -, Stadtteil Floverich
 - 12.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken
 - 12.2 Vorschlag zum Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 76 Willibrordstraße II als Satzung gem. § 10 BauGB
 - 12.1 Auswertung der im Rahmen der Offenlegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken:

Die Offenlegung des o. a. Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.06.2003 bis 03.07.2003 einschließlich. Anregungen und Bedenken wurden während dieser Zeit nicht vorgebracht.

12.2 Vorschlag zum Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 - Willibrordstraße II - einschließlich der Begründung und textlichen Festsetzung als Satzung gemäß § 10 BauGB.

13. Landschaftsplan II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein"/1. Änderung bzw. Neuaufstellung - Entwurf;

<u>hier:</u> Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a in Verbindung mit § 27 c LG NRW

Die Vertreter des Kreises Aachen haben in ihrer Sitzung am 03.07.2003 beschlossen, den Entwurf der Neuaufstellung bzw. 1. Änderung des Landschaftsplanes II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" in das formelle Verfahren zu bringen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a in Verbindung mit § 27 c LG NRW ist hierzu von der Stadt Baesweiler bis zum 14.10.2003 eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die Offenlegung des Landschaftsplanes II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" erfolgt in der Zeit vom 15.09.2003 bis einschließlich 14.10.2003. Eine Bürgerinformationsveranstaltung durch den Kreis Aachen im Sitzungssaal des Rathauses Baesweiler ist für den 18.09.2003, 19.00 Uhr, vorgesehen.

Stellungnahme:

Bergehalde Carl-Alexander:

Der Haldenkörper soll entsprechend den Festsetzungen des in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplanes II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" flächendeckend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Nach § 34 (1) Landschaftsgesetz sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zwar sieht der Landschaftsplan II einerseits die Anlage eines nicht näher beschriebenen Naturerlebnis-Rundwanderweges vor, andererseits sind jedoch jegliche sonstige Veränderungen verboten. Aufgrund dieser Schutzausweisung sind entsprechende Ziele des vom Planungsbüro Terfrüchte und Partner erstellten Masterplanes wie z. B. Plateaubühne mit Option für Veranstaltungen nur schwerlich zu realisieren.

Es sollte daher gefordert werden, ausschließlich die Bereiche der Halde unter Naturschutz zu stellen, die aufgrund der ökologischen Bedeutung nicht betreten werden dürfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Ziele des Masterplanes umgesetzt werden können.

Haldenvorgelände:

Das südliche Haldenvorgelände zwischen Bergehalde und Wirtschaftsweg soll als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Nach § 34 (2) Landschaftsgesetz sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) Landschaftsgesetz und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Ein Entwicklungsziel des Masterplanes sieht für das südliche Haldenvorgelände u. a. die Schaffung eines Sommercamps, d. h. Erlebnis, Sport, Abenteuer und Bildung für Kinder und Jugendliche vor. Obwohl diese Nutzungen so naturverträglich wie möglich erfolgen sollen, werden sie in einem Landschaftsschutzgebiet kaum durchführbar sein.

Es sollte daher für dieses südliche Haldenvorgelände keine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen.

Bereich westlich der Knappenstraße:

Auch dieser Bereich ist im Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, obwohl der zwischenzeitlich rechtskräftige Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, hier "Allgemeiner Siedlungsbereich" festsetzt.

Im Rahmen der Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes wurde seinerzeit von der Stadt Baesweiler diese städtebauliche Abrundung des Siedlungsbereichs gefordert.

Es sollte daher die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet entfallen und stattdessen hierfür das Entwicklungsziel 7: "Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" aufgenommen werden.

<u>Allgemeiner Siedlungsbereich Baesweiler/Oidtweiler und Setterich:</u>

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist die Stadtteile Baesweiler/Oidtweiler sowie Setterich als "Allgemeine Siedlungsbereiche" aus. Innerhalb dieser "Allgemeinen Siedlungsbereiche" sollen entsprechend dem Bedarf neue Wohnsiedlungsbereiche geschaffen werden können.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes II sollten daher alle baulichen Reserveflächen innerhalb der "Allgemeinen Siedlungsbereiche" mit dem Entwicklungsziel 7: "Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung" versehen werden.

Ausschussmitglied Esser wies darauf hin, dass der Haldenkörper im allgemeinen Einvernehmen ursprünglich flächendeckend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte und dass zumindest die geplante Plateaubühne nicht dieser Zielrichtung entspricht.

Seitens der SPD-Fraktion begrüßte Ausschussmitglied Lindlau die Verfahrensweise und schlug vor, dem Verwaltungsvorschlag zuzustimmen.

Seitens der CDU-Fraktion befürwortete Ausschussmitglied Reinartz die Möglichkeit in Teilbereichen des Haldengeländes den Naturschutz mit Erholungsmöglichkeiten zu verbinden, wobei selbstverständlich bestimmte Bereiche der Halde ausschließlich unter Naturschutz gestellt werden müssen und auch nicht begehbar sein dürfen.

Der Bau- und Planungsausschuss beschloss mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme vorstehende Ausführungen als Stellungnahme zur 1. Änderung bzw. Neuaufstellung des Landschaftsplanes II "Baesweiler-Alsdorf-Merkstein" im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a in Verbindung mit § 27 c LG NRW.

14. Anrequigen gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung

14.1 Bebauungsplan Nr. 39 A - Auf der Mooth -, Stadtteil Oidtweiler;

<u>hier:</u> Antrag auf Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung einer Hecke zur Aufstellung einer Müllbox

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Thoenissen für befangen, begab sich in den Zuschauerraum und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Der Eigentümer des Hausgrundstückes Julius-Leber-Straße 23 beantragt die Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke auf der rechten Grundstücksseite auf einer Länge von ca. 2,03 m.

Er beabsichtigt an dieser Stelle die Aufstellung einer Müllbox, da ansonsten auf dem Grundstück kein Platz zur Unterbringung besteht.

Nach Prüfung des Antrages ist die Verwaltung der Auffassung, dass hier eine Befreiung von der Festsetzung zum Anpflanzen einer Hecke erteilt werden sollte, da die Grundzüge der Planung hiervon nicht berührt werden.

Des Weiteren wird durch die geordnete Unterbringung der Müllgefäße in einer sogenannten Müllbox das Straßenbild weniger gestört als bei freistehenden Müllgefäßen.

Da es sich bei der Heckenpflanzung um einen Teil des ökologischen Ausgleiches handelt, wird es erforderlich, den Eingriff an anderer Stelle auf dem Grundstück auszugleichen. Hierzu bietet es sich an, die Heckenpflanzung rückwärtig der Garage durch eine zweite Pflanzreihe mit bodenständigen Sträuchern zu verstärken oder aber einen kleinkronigen standortgerechten Laubbaum zu pflanzen.

Die Verpflichtung des Eigentümers zu dieser Ausgleichspflanzung ist Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung.

Der Bau- und Planungsausschuss schlug dem Stadtrat einstimmig vor, zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt, die Befreiung von der grünordnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39 a - Auf der Mooth - zum Anpflanzen einer Hecke zu erteilen.

Voraussetzung für die Befreiung ist die Ausgleichsverpflichtung für die Inanspruchnahme von Pflanzflächen.

14.2 Antrag eines Anwohners auf Fällung der Lindenbäume in der Hügelstraße

Mit Schreiben vom 14.07.2003 beklagt ein Anwohner der Hügelstraße die negativen Auswirkungen des Baumbestandes in der Hügelstraße und fordert gleichzeitig die Fällung aller 14 Lindenbäume.

Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich um Lindenbäume, die ca. 60 Jahre alt sind und trotz des Alters über eine gute Vitalität verfügen. Die Gehölze sind altersgemäß gesund und das Stadium des Abgehens wurde noch nicht begonnen.

Vor diesem Hintergrund und der rechtskräftigen Baumschutzsatzung, in der Bäume dieser Art und Größe ausdrücklich unter Schutz gestellt werden, dürfte die Entfernung der Bäume als eine mögliche angesprochene Lösung kaum realisierbar sein.

Die Baumkronen wurden in der unbelaubten Zeit - Herbst 2002/Winter 2003 - entsprechend den Auflagen der Baumschutzsatzung deutlich aufgeastet, so dass das Blattvolumen stark reduziert wurde.

Hinsichtlich eines befürchteten Astabfalls muss darauf hingewiesen werden, dass mindestens zweimal jährlich Sichtkontrollen im belaubten und unbelaubten Zustand durch Mitarbeiter des Baubetriebsamtes durchgeführt werden und regelmäßig im Herbst evtl. auftretende Totholzanteile aus den Bäumen entfernt werden.

Schwarze, abwischbare Verfärbungen auf den Blättern werden durch Rußtaupilze hervorgerufen. Rußtaupilze sind epiphytisch lebende Pilzarten, welche sich überwiegend von zuckerhaltigen Ausscheidungen verschiedener Lausarten oder von anderen von der Pflanze selbst ausgeschiedenen, organischen Stoffen ernähren. Sie bilden auf den Blättern meist dünne schwarze abwischbare Überzüge (Sekundärschaden).

Zu diesen Pilzen gehören z. B. Aureobasidium pullulans und Cladosporium herbarum. Der Cladosporium herbarum ist ein weit verbreiteter Schwächeparasit, welcher auch eine Ährenschwärze an Getreide hervorrufen kann. Für den Baum bedeutet ein stärkerer Rußtaubelag eine wenn auch nur geringfügige Beeinträchtigung der Assimilation (Photosyntheserate). Eine Reduktion der Pilze erfolgt durch Insektizide zur Bekämpfung der honigtauproduzierenden Läuse, wobei bei Anwendung im öffentlichen Raum eine besondere Beachtung der zugelassenen Präparate und eine sachgemäße Ausbringung gewährleistet sein muss.

Die im anliegenden Schreiben ausführlich beschriebenen Probleme durch den Blattlausbefall (zeitl. beschränkt auf max. 3 Monate) wurden eingehend mit Fachleuten und Biologen aus Ministerien und Bundesanstalten bzw. dem Pflanzenschutzamt Bonn erörtert. Ergebnis dieser Gespräche ist, dass ein Befall von Bäumen mit Blattläusen zurzeit durch kein wirksames Mittel ausreichend bekämpft werden kann, da die entsprechenden Präparate im öffentlichen Straßenraum nicht zugelassen sind.

Im Frühjahr sowie im zeitigen Sommer 2003 wurde im Kronenbereich der Lindenbäume durch den städtischen Bauhof mittels Hubbühne das vom Pflanzenschutzamt Bonn empfohlene biologische Spritzmittel Neem Azal TM T/S eingebracht. Leider stellte sich neben einer geringfügigen Verbesserung nicht die erhoffte vollständige Beseitigung des Lausbefalls ein.

Nach wiederholter Korrespondenz mit den Fachleuten und Biologen der entsprechenden Ministerien bzw. Bundesanstalten teilten diese mit, dass aufgrund der ökologischen Bedeutung der Linden zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen in Form von Blattlausbefall zu dulden sind und diese in keinster Weise eine Fällung der Bäume rechtfertigen.

Ein Vergleich mit anderen Straßen im Stadtteil Baesweiler, in denen ebenfalls Linden in mindestens gleicher Größe wachsen (z. B. Peterstraße, Carlstraße, Roskaul, Dilgenshof, Georgstraße, Kurt-Schumacher-Straße, obere Buschstraße), ergab, dass auch hier Blattlausbefall auftritt, dies jedoch von den Anwohnern hingenommen wird.

Sollte einer Fällung der Lindenbäume in der Hügelstraße entsprochen werden, so könnte dies als Berufungsfall angesehen werden. Eine Ablehnung von Fällanträgen derjenigen Anwohner, die derzeit den zeitlich begrenzten Blattlausbefall dulden, wäre dann nur schwer durchsetzbar.

Aus v. g. Gründen sollte daher einer Fällung der Lindenbäume in der Hügelstraße nicht entsprochen werden. Die Verwaltung ist auch weiterhin bemüht, unter Einbeziehung externer Sachverständiger Möglichkeiten und Wege zu suchen, die Probleme zu lösen bzw. zumindest so weit zu reduzieren, dass die Belastungen in einem erträglichen Rahmen bleiben. Die Verwaltung wird die Entwicklung des Schädlingsbefalls und die von den Bäumen ausgehenden Auswirkungen kontinuierlich beobachten.

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte einer Fällung der Lindenbäume einstimmig nicht zu und beauftragte die Verwaltung auch weiterhin nach Lösungen zu suchen, um den Lausbefall zu reduzieren.

15. Entwicklung des Bereiches der ehemaligen Zeche Carl-Alexander;

<u>hier:</u> Vorstellung des Masterplanes

Zur Schaffung von planerischen Grundlagen, um darauf aufbauend Haldenfuß und Haldenkörper der ehemaligen Zeche Carl-Alexander zu entwickeln, wurde in einem ersten Schritt durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses in der Sitzung am 11.02.2003, TOP 12, der Auftrag zur Erstellung einer Marktanalyse an die Wenzel Consulting Aktiengesellschaft vergeben.

Die Ergebnisse dieser Marktanalyse wurden dem Stadtrat in seiner Sitzung am 20.05.2003, TOP 6, durch Herrn Dr. Frechen von der Wenzel Consulting AG ausführlich vorgestellt.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Marktanalyse wurde von den Wettbewerbssiegern ARGE Davids, Terfrüchte + Partner aus Essen ein städtebaulicher Generalentwicklungsplan (Masterplan) erstellt. Die Vergabe des Auftrages an die ARGE Davids, Terfrüchte + Partner u. a. einen Masterplan zu erstellen, wurde in der Sitzung am 31.03.2003, TOP 12, beschlossen.

Der Masterplan formuliert Strategien und setzt den Rahmen für das Gesamtprojekt "Carl-Alexander-Park", er definiert Eckdaten wie Zielrichtungen, Schwerpunkte und Nutzungsstrukturen.

Erste Ergebnisse liegen nun vor und wurden von der Verwaltung den Ausschussmitgliedern vorgestellt.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Ausführungen zum Masterplan "Carl-Alexander-Park" einstimmig zur Kenntnis.

16. Anbau einer Fahrzeughalle an das Feuerwehrhaus Oidtweiler

Neben dem Feuerwehrhaus Oidtweiler soll eine Fahrzeughalle errichtet werden.

Die Arbeiten werden in Eigenleistung durch Mitglieder der Feuerwehr ausgeführt.

Die Materialkosten zur Durchführung der Baumaßnahme betragen einschließlich Nebenkosten für Fachingenieurleistungen 63.100,00 €.

Die erforderlichen Mittel sind bei der Haushaltsstelle 9.13000.94080 bereitgestellt.

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte dem Anbau einer Fahrzeughalle an das Feuerwehrhaus Oidtweiler einstimmig zu.

17. Widmung der Werner- Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärte sich Ausschussmitglied Thoenissen für befangen, begab sich in den Zuschauerraum und nahm an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Die in der Werner-Reinartz-Straße im Stadtteil Beggendorf befindlichen Verkehrsflächen sind zwischenzeitlich endgültig hergestellt worden und befinden sich im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach \S 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen des früheren Amtes Baesweiler geht nicht hervor, ob diese Straße bereits gewidmet worden ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf die durchzuführende Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen schlägt die Verwaltung vor, die Flächen der o. g. Straße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen der Werner-Reinartz-Straße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

18. Widmung der Simon-Ohler-Straße, Stadtteil Setterich

Die in der Simon-Ohler-Straße im Stadtteil Setterich befindlichen Verkehrsflächen sind zwischenzeitlich endgültig hergestellt worden und befinden sich im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vor.

Die Verwaltung schlägt vor, die Flächen der Simon-Ohler-Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen der Simon-Ohler-Straße für die Benutzung für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

19. Widmung der Straße "Am Bildchen", Stadtteil Beggendorf

Die in der Straße "Am Bildchen" im Stadtteil Beggendorf befindlichen Verkehrsflächen sind zwischenzeitlich endgültig hergestellt worden und befinden sich im Eigentum der Stadt. Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 des Straßen und Wegegesetzes NW vor.

Aus den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen des früheren Amtes Baesweiler geht nicht hervor, ob diese Straße bereits gewidmet ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und im Hinblick auf die durchzuführende Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen schlägt die Verwaltung vor, die Flächen der o. g. Straße gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

Der Bau- und Planungsausschuss empfahl dem Stadtrat einstimmig zu beschließen, die im Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen der Straße "Am Bildchen" gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

20. Information über die Beteiligung der Stadt an Planungen anderer Städte und Gemeinden

A) <u>Beteiligung der Stadt Baesweiler im Rahmen der erneuten Offenlage des Bebauungsplanes 32 S - Industriepark Emil-Mayrisch -</u> durch die Gemeinde Aldenhoven:

Die Gemeinde Aldenhoven hat die Stadt Baesweiler über die erneute Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.07.2003 bis 29.08.2003 benachrichtigt.

Die erneute Offenlegung wurde vom Rat der Gemeinde Aldenhoven beschlossen, da die textlichen Festsetzungen aufgrund der im Rahmen der ersten Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken geändert wurden.

Bei dem jetzt offen gelegten Entwurf sind aufgrund der geänderten Festsetzungen in den Industrie- und Gewerbegebieten Kraftwerke, Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen Brennstoffen und mittleren/schweren Heizölen sowie Abfallverbrennungsanlagen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO <u>nicht</u> zulässig.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm einstimmig die geänderten Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 32 S - Industriepark Emil-Mayrisch - zustimmend zur Kenntnis.

Gegen die geänderte Planung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

B) Beteiligung zu Planungen anderer Städte und Gemeinden:

Die Stadt Baesweiler wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Planungen gehört:

Gemeinde Aldenhoven:

- Änderung Nr. 28 des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortschaft Niedermerz
- Bebauungsplan Nr. 42 N- Niedermerz -

Stadt Alsdorf:

- Bebauungsplan Nr. 219 Am Klötgen -, Stadtteil Alsdorf
- Bebauungsplan Nr. 272 Edelweißstraße -, Stadtteil Alsdorf

Stadt Übach-Palenberg:

- Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) 1 Nr. 3 BauGB

Interessen der Stadt Baesweiler werden durch die Planungen nicht betroffen.

Der Bau- und Planungsausschuss nahm die Information zur Kenntnis.

21. Mitteilungen der Verwaltung

Es wurden keine Mitteilungen gemacht.

22. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Anfragen gestellt.